

R. Malcolm Errington: *Roman Imperial Policy from Julian to Theodosius*. Chapel Hill: University of North Carolina Press 2006. XII, 336 S. \$ 45.00. ISBN 978-0-8078-3038-3.

In zahlreichen Aufsätzen hat sich R. Malcolm Errington in der Vergangenheit mit dem 4. Jahrhundert n. Chr. und insbesondere mit der Zeit des Theodosius befaßt.¹ Diese Spezialstudien münden nun in eine Monographie über den Zeitraum von Julians Ende im Perserkrieg 363 bis zum Tode des Theodosius in Mailand 395. In diesen gut drei Jahrzehnten erfuhr das Römische Reich eine Reihe struktureller Veränderungen, die für seine Existenz im 5. Jahrhundert bestimmend wirkten: die Reichsteilung zwischen Ost und West, die Aufnahme geschlossener Barbarengruppen ins Reichsgebiet, das Verhältnis zwischen Christentum und Römischen Reich. Insofern rückt Errington vor allem „the changing role of the state and its structures and mechanisms, its reaction to crisis and to the tensions between tradition and renewal“ (S. 7) in den Mittelpunkt. Dabei geht er im Anschluß an Fergus Millar² von der Voraussetzung aus, daß der Kaiser politisch weniger aktiv gestaltend wirkte als vielmehr auf Probleme und Vorschläge meist nur reagierte, also eine sehr pragmatische Haltung einnahm, die er in das Begriffspaar „challenge and response“ kleidet.

In sieben Kapiteln, gegliedert in die drei Teile „Actors and Events“, „East and West“ sowie „Religion and the State“, behandelt Errington die kaiserliche Politik dieser Jahre. Im ersten Teil stellt er die kaiserlichen Hauptpersonen, ihre dynastische Politik und die außenpolitischen Herausforderungen vor. Der grundlegende Reichsteilungsgedanke bestimmt den zweiten Teil und wird an den Reichspräfecturen ebenso wie an der Entwicklung der Städte Rom und Konstantinopel exemplifiziert. Der dritte Teil behandelt die Religionspolitik von Jovian bis Theodosius und ordnet sie in die jeweilige kaiserliche Reichspolitik ein.

Das Kapitel „Emperors and Dynasties“ innerhalb des ersten Teils stellt die grundsätzlichen Dispositionen der Kaiser von Jovian bis Theodosius mit dem Schwerpunkt auf den Angehörigen der valentinianischen und der theodosianischen Familie vor. Als konstitutiv hebt Errington bei beiden eine dynastische Familienpolitik hervor, von der sich ja auch die Angehörigen der Familie Konstantins bis zum Tode des Constantius II. im Jahre 361 leiten ließen. An der Nominierung des Valens als zweiten Augustus durch seinen Bruder Valentinian betont Errington nicht nur die Präponderanz dynastischen Denkens gegenüber

1 Vgl. zum Beispiel R. Malcolm Errington: *The Accession of Theodosius I*. *Klio* 78, 1996, 438–453; ders.: *Theodosius and the Goths*. *Chiron* 26, 1996, 1–27; ders.: *Christian Accounts of the Religious Legislation of Theodosius I*. *Klio* 79, 1997, 398–443; ders.: *Church and State in the first Years of Theodosius I*. *Chiron* 27, 1997, 21–72.

2 *The Emperor in the Roman World (31 BC – AD 337)*. London 1977.

sachlichen Qualifikationsmerkmalen für die Kaiser, sondern zudem die mit der Aufgabenteilung zwischen Valentinian und Valens greifbar werdende und sich nach und nach verfestigende dauerhafte Teilung des Reiches in ein Westreich und ein Ostreich. Die Schwierigkeiten, angesichts der von Theodosius zunächst zu lösenden Gotenproblematik, der Bemühungen Gratians um die Kontrolle über seinen jüngeren Bruder Valentinian II. und der Notwendigkeit des Umgangs mit der Usurpation des Maximus in Gallien, das Gleichgewicht zwischen West und Ost auszutarieren, bilden einen weiteren Schwerpunkt dieses Kapitels. Schließlich vermochte Theodosius nach dem Tode Gratians diese Fragen in seinem Sinne zu lösen, bis mit seinem eigenen frühen Tod am 17. Januar 395 und der nominellen Übernahme der Herrschaft durch seine Söhne Arcadius und Honorius ein neues Kapitel in der Frage des Gleichgewichts zwischen West und Ost begann.

Ergänzt werden die innenpolitischen Dispositionen dieses Zeitraums durch einen Blick auf die Außenpolitik und die Lage an den Grenzen des Reiches. Das Verhältnis zu Nachbarn war bei den Römern von alters her durch Sicherheitsbedürfnisse und die Herstellung von Loyalität gekennzeichnet. Zwischen den verschiedenen Grenzregionen stellt Errington unterschiedliche regionale Prioritäten der Kaiser fest. Der für Rom unvorteilhafte Friedensschluß Jovians mit den Persern sicherte den östlichen Grenzabschnitt im großen und ganzen für länger als ein Jahrhundert, so daß hier offene Fragen diplomatisch gelöst werden konnten. An den Flußgrenzen des Nordens gegenüber den germanischen Großverbänden von Alemannen, Franken und Sachsen war dies anders. Militärische Aktivitäten der Römer hielten diese Germanen in ihrer Heimat unter Kontrolle, den Angehörigen dieser Stämme stand der römische Militärdienst offen, ein weitergehendes Integrationsangebot erging an das Führungspersonal. Das wichtigste Problem aber war die Gotenfrage: Von Valens 376 nicht gelöst und zwei Jahre später in der vernichtenden römischen Niederlage von Adrianopel kulminierend, gelang es Theodosius 382 durch die Erlaubnis, daß die Goten nach der *deditio* unter ihrer eigenen Führung auf römischem Reichsboden siedeln durften, Frieden und Sicherheit ebenso wie Rekrutierungsmöglichkeiten zu gewinnen. An der unteren Donau ging Theodosius damit genau umgekehrt wie Valentinian seinerzeit am Rhein mit den Vorstößen auf die östliche Flußseite vor. Theodosius konnte nicht abschätzen, welche Konsequenzen für die Zukunft des Reiches sich aus seiner Vorgehensweise ergeben würden.

Unter der Überschrift „East und West“ erläutert Errington sodann zunächst die Grundlagen der kaiserlichen Regierungstätigkeit. Er konstatiert zum einen zentrifugale Tendenzen im römischen Reich, wie sie sich schon lange in Usurpationen, schließlich, initiiert durch Diokletian, in einem regional orientierten hierarchischen Verwaltungsaufbau und letztlich ab 364 in der Teilung manifestierten, zum anderen deren Überwindung durch den – gescheiterten – Zusammenhalt in der Tetrarchie bzw. – erfolgreicher – durch eine dynastisch orientier-

te Familienpolitik seit Konstantin. Besondere Aufmerksamkeit widmet Errington der Teilungslinie innerhalb des römischen Reiches: Die drei Prätoriumspräfecturen Galliarum im Westen, Orientis im Osten und Italiae, Africae, Illyrici in der Mitte spiegelten die Bedürfnisse der Konstantinsöhne nach Aufteilung des römischen Reiches in etwa gleich große Herrschaftsbereiche wider. Valentinian als der ältere Augustus beließ auch den großen, teils lateinisch-, teils griechischsprachigen illyrischen Raum mit den Diözesen Pannonien, Dakien und Makedonien beim Westen und damit in seinem Herrschaftsbereich. Erst Theodosius als für den Osten zuständiger Herrscher erhielt ab 379 für die Zeit bis zur Beendigung des Gotenkriegs die Verantwortung für das gesamte Illyricum. Endgültig geregelt wurde diese Zuständigkeit 387/88 mit der Übertragung der gesamten Prätoriumspräfectur von Italien, Africa und Illyricum auf Theodosius durch Valentinian II. nach dessen Flucht vor dem in Italien einmarschierenden Usurpator Maximus. Mit dem Übergang der Herrschaft auf die Theodosius-Söhne im Jahre 395 wurden die illyrischen Diözesen entlang der Sprachgrenze zwischen West und Ost aufgeteilt. Dies trug zur Verselbständigung der beiden Teilreiche bei, weil die gemeinsamen oder sich überschneidenden Interessen abnahmen. Errington gelingt es mit Blick auf die politischen Bedürfnisse im 4. Jahrhundert auf diese Weise, die wechselnde Zugehörigkeit des Illyricums plausibel zu erklären.

Besondere Sorgfalt verwendet Errington auf die Rückschlüsse, die er aus Gesetzen zieht, die im Codex Theodosianus überliefert sind. Die Kompilatoren verfolgten 438 mit der Sammlung andere Absichten als den hier gesammelten Gesetzen ursprünglich zukam: Im historischen Kontext ihres Entstehens lösten die Gesetze nämlich Spezialfälle und waren für eine bestimmte Instanz und deren begrenzten Zuständigkeitsbereich bestimmt, keineswegs allgemeingültig, wie die spätere Aufnahme in den Codex Theodosianus zu suggerieren scheint. Daher gab es nach Errington keine allgemeine Gesetzgebung für das Gesamtreich, so daß die Gesetze des fraglichen Zeitraums „need to be interpreted in their immediate local or regional historical context“ (S. 93). So bezieht er hieraus weitere Argumente für die Reichsteilung und ihre Folgen. Dies exemplifiziert er unter anderem auch daran, daß Valentinian seinem Bruder die Bekämpfung der den Westen nicht gefährdenden Usurpation des Julian-Verwandten Prokop 365/66 allein überließ. Unter Valens begann der Osten mit der Errichtung eines eigenen Hofarchivs, so daß man auch auf diesem Gebiet nicht mehr auf intensiven Austausch mit dem Westen angewiesen war.

An den Kapiteln über die Städte Rom und Konstantinopel illustriert Errington die Verselbständigungstendenzen von West und Ost anschaulich. Die Ohnmacht der alten städtischen Instanzen in Rom zeigen die von Antipathie (Valentinian I.) bis zu höflicher Rücksichtnahme (Gratian, teilweise auch Theodosius) reichenden und von Errington anhand kaiserlicher Personalpolitik veranschaulichten Einstellungen diverser Herrscher der Stadt gegenüber. In jedem

Fall wird deutlich, daß der Senat und die städtischen Spitzenbeamten kaum selbständige Politik betreiben konnten, sondern auch in Einzelfragen – von denen der Streit um den Victoria-Altar nur der vielleicht bekannteste ist – von der Reichsregierung und vom Hof in Mailand abhängig waren, wo sich alle Regenten mehr oder minder von einem „aggressive Christian network within the imperial administration“ (S. 128) beeinflussen ließen. Die Rolle des Christentums sieht Errington in dieser Beziehung also sehr kritisch und hält sie für hochbedeutsam. Für die Änderung der ursprünglich kaum dogmatischen Haltung des Theodosius dem Heidentum gegenüber macht Errington „the increasing stabilization of his regime in Italy, which no longer required universal conciliation“ (S. 140), verantwortlich.

Auch wenn die Aufteilung des Reiches unter Valentinian I. und Valens bereits zwei getrennte Verwaltungssysteme zur Folge hatte, so bedeutete doch erst die Politik des Theodosius, Konstantinopel zum bleibenden Regierungssitz zu machen, „a turning point in the history of the city“ (S. 145), durch die sie sich mit Hilfe neu initiierten Infrastruktur- und Verwaltungsmaßnahmen zur Hauptstadt im eigentlichen Sinne entwickeln konnte. Eine wichtige Rolle für das Selbstverständnis einer neuen städtischen Oberschicht spielten dabei der Auf- und Ausbau des Senats von Konstantinopel, des Hofes und der kaiserlichen Verwaltung.

Von besonderem Gewicht ist die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Religion und Staat in diesen Jahrzehnten, die nach landläufiger Auffassung dem Christentum gegen Ende des 4. Jahrhunderts sozusagen den Status der Staatsreligion einbrachten. Davon ist allerdings bei Errington nichts zu lesen. Er integriert das Thema vielmehr in die von ihm verfolgten Erkenntnisziele im Zusammenhang mit der Verwaltungspolitik des Reiches. Nachdem der Nichtchrist Julian unter dem Vorwand der religiösen Toleranz antichristliche Politik betrieben hatte, kehrte der Christ Jovian keineswegs zu einer geradezu staatskirchlich geprägten Politik der Begünstigung einer bestimmten Richtung des Christentums im Stile des Constantius II. zurück: „not only the differing Christian sects but also the non-Christians . . . were officially granted the right to exist and practice their religion“ (S. 174). Während Valens in seiner Reichshälfte eine pragmatische Religionspolitik betrieb, die ihm in der Anschauung der letztlich sich durchsetzenden nicaenischen Glaubensrichtung die Brandmarkung als homöischer „Arianer“ eintrug, konnte der ebenso pragmatische Valentinian sich im Westen durch seine ausgleichende Haltung in einem durch die nicaenische Richtung geprägten Umfeld bei der Orthodoxie eine „rechtgläubige“ Reputation wahren. Die Beurteilung der nachfolgenden Kaiser von Gratian bis Theodosius steht in hohem Maße unter dem Einfluß der Interpretationen zum Verhältnis zwischen diesen Herrschern und dem Mailänder Bischof Ambrosius, den Errington als „aggressively assertive“ (S. 31), „power-hungry“ (S. 38), „aggressively Nicene bishop“ (S. 196) usw. bezeichnet. Das negative Ambrosius-

Bild basiert im wesentlichen auf der Darstellung von Neil McLynn³. Dabei ist Errington in erster Linie bemüht aufzuzeigen, daß es Ambrosius um politischen Einfluß am Mailänder Hof ging; Hierzu setzte er seine Mittel durch Einflußnahme auf die kaiserliche Haltung in Fragen der Rechtgläubigkeit bestimmter Bischöfe sowie der von heidnischen Senatskreisen gewünschten Wiederaufstellung des Victoria-Altars in der Kurie ein; er vermittelte zwischen Valentinian II. und dem in Trier residierenden Usurpator Maximus, weigerte sich, Valentinian II. und seiner Mutter eine Kirche vor den Toren Mailands für die arianische Gemeinde zur Verfügung zu stellen, und verschwieg später absichtsvoll seine guten Kontakte zum Usurpator Maximus nach dessen Einmarsch in Italien. Errington schätzt den Einfluß des Ambrosius insgesamt als in der Literatur häufig überzeichnet ein, hält er doch die antiheidnische Politik auch Gratians für nicht programmatisch, sondern, wie die Regierungstätigkeit der Kaiser allgemein, für reaktiv: „they almost certainly were merely the result of glad compliance with an initiative begun by Christian senators“ (S. 211).

Die Frage nach dem Einfluß des Bischofs Ambrosius verbindet das Kapitel über die Religionspolitik der Kaiser aus dem valentinianischen Haus und die des Theodosius. Errington behandelt die mit „urgency and energy“ (S. 216) unter dem Einfluß des Bischofs Acholius von Thessalonike betriebene nicaenische Glaubenspolitik dieses Kaisers. Das Edikt *cunctos populos*, das so oft als Einführung des von der nicaenischen Orthodoxie geprägten Staatskirchentums verstanden worden ist, bezieht sich allerdings nach Errington allein auf die Bevölkerung von Konstantinopel.⁴ In Theodosius' Gesetzen sieht er kaum antiheidnische Maßnahmen, vielmehr in einem von Amtsträgern und Beratern des Kaisers ausgehenden „backing to local Christian radicals throughout the east“ (S. 234), einem Verhalten, als dessen Höhepunkt man die Zerstörung des Serapeion von Alexandria 391/92 ansehen kann. Das Konzil von Konstantinopel im Jahre 381 interpretiert Errington im Sinne einer Wiederherstellung der Vorherrschaft der nicaenischen Orthodoxie und der Etablierung des nun auch kirchlichen Vorranges der Hauptstadt im Osten. Das Verhältnis zwischen Theodosius und „a politically ambitious Ambrose seeking a role to play in the running of the state“ (S. 244) behandelt er am Beispiel der Affären von Kal-

3 Vgl. Neil B. McLynn: *Ambrose of Milan. Church and Court in a Christian Capital*. Berkeley u. a. 1994 (The transformation of the classical heritage 22); dazu positiv Errington S. 308 Anm. 83.

4 Vgl. Cod. Theod. 16, 1, 2. Daß diese Einschätzung inzwischen weite Verbreitung gefunden hat, zeigen etwa Charles Pietri: *Vom homöischen Arianismus zur neunizänischen Orthodoxie (361–385)*, in: Jean-Marie Mayeur u. a. (Hrsgg.): *Die Geschichte des Christentums. Religion – Politik – Kultur*, Bd. 2: Charles Pietri u. Luce Pietri (Hrsgg.): *Das Entstehen der einen Christenheit (250–430)*, Freiburg/Basel/Wien 1996, 417–461, hier S. 449; Hartmut Leppin: *Theodosius der Große*. Darmstadt 2003, 71–73.

linikon und Thessalonike und ihrer Folgen, um aufgrund der 391 erfolgenden Residenzverlegung in den Osten zu schließen, daß der Ehrgeiz des Ambrosius enttäuscht wurde. Gewiß im Sinne seines mit der Publikation verbundenen Generalanliegens betont Errington selbst sehr pragmatisch die verwaltungs- und damit machtpolitische Seite der Staatslenkung und reduziert in dieser Absicht auch das Wirken des Ambrosius, ohne Fragen im Zusammenhang mit der Herrschertheologie zu berühren. So sieht er zugunsten machtpolitischer und dynastischer Interessen des Theodosius dessen religiöse Überzeugungen als sekundäre Fragen an: „law and order ... was always the primary consideration; aggressive Christianizing was not“ (S. 259). In diesem Sinne reduziert er die von einer Theodosius-Rezeption, die diesen Kaiser zu einem „Großen“ gemacht hat, ausgehenden Anschauung über einen Herrscher, der mit der nicaenischen Orthodoxie auf dogmatisch „richtiger“ Grundlage für die dauerhafte Etablierung eines Staatskirchentums im römischen Reich sorgte, zur (mehr oder minder zufälligen?) Begleiterscheinung einer als pragmatisch-reaktiv beurteilten Machtpolitik. Dieser Aspekt muß allerdings unter Berücksichtigung auch anderer Fragestellungen noch intensiv diskutiert werden.

Errington richtet in dieser Monographie bewußt den Blick hauptsächlich auf die Verwaltungstätigkeit der Kaiser von Jovian bis Theodosius I. Zur Außen- und Innenpolitik gelangen ihm mit der Betonung meist reaktiven Verhaltens der Kaiser überzeugende Erklärungen. In diese Betrachtungsweise integriert er auch die Religionspolitik dieser Herrscher, die damit manches von den ihr zum Beispiel aufgrund von Willensbekundungen bestimmter Kaiser zugeschriebenen Besonderheiten verliert.⁵ Im Kontext der kaiserlichen Verwaltungspolitik stuft Errington die Bedeutung des Mailänder Bischofs Ambrosius herab. Die Leistungsfähigkeit seiner Ansicht wäre vielleicht einmal daran zu überprüfen, daß man verwaltungspolitische Gesichtspunkte um solche im Zusammenhang mit der Herrschertheologie ergänzte und im Kontext miteinander betrachtete. Dies vermeidet Errington und provoziert auf diese Weise ein Theodosius-Bild, das den Kaiser in gewisser Beziehung (und nicht nur in seinen Auseinandersetzungen mit Ambrosius) als „Opfer“ radikaler – nicaenischer – Christen erscheinen läßt. Gewiß ist Erringtons Monographie eine anregende Studie zur kaiserlichen Politik im zur Neige gehenden 4. Jahrhundert, aber sie blendet doch manches von dem aus, was die christliche Seite des römischen Kaisertums dieser Zeit ausmacht.

Ulrich Lambrecht, Koblenz
lambre@uni-koblenz.de

[Inhalt Plekos 9,2007 HTML](#) [Startseite Plekos](#)

5 In der Grundtendenz ähnlich Leppin (wie Anm. 4) S. 232; 239.